Kooperationsvertrag

zwischen

der **Verkehrsgesellschaft Paderborn/Höxter mbH**, vertreten durch den

Geschäftsführer Udo Wiemann, Rolandsweg 80, 33102 Paderborn,

- nachfolgend "VPH" genannt –

und

dem **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**,

vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi

Friedrich-Ebert-Str. 19, 59425 Unna,

als Aufgabenträger und zuständige Behörde,

- nachfolgend "der Aufgabenträger " genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Aufgabenträger ist zuständig für den Schienenpersonennahverkehr in Westfalen-Lippe. Der Aufgabenträger wird gebildet von den Mitgliedszweckverbänden ZRL, ZVM, VVOWL, ZWS und nph. Das Gebiet Westfalen-Lippe umfasst 16 Kreise und 3 kreisfreie Städte. Auf einer Fläche von 19.416 km² werden rd. 5,7 Mio. Einwohner mit einem angemessenen Angebot im SPNV versorgt.

Aufgrund seiner räumlichen Struktur ist der NWL dezentral organisiert. Die Hauptgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Unna, weitere Geschäftsstellen bestehen an den Standorten der Mitgliedsverbände in Münster, Bielefeld, Paderborn und Siegen.
Um eine Einbeziehung in die verbundbedingten Aufgaben (z.B. Tarif, Einnahmenaufteilung, Vertrieb, Verbundmarketing, Verbunderhebungen etc.) sicher zu stellen, schließen die Vertragsparteien zur Regelung der Zusammenarbeit den vorliegenden Kooperationsvertrag ab.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Vertrags

2. Abschnitt: Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 2 Tarif

§ 3 Einnahmenaufteilung

§ 4 Schulwegkostenträgerkarten/Zeitkarten

§ 5 Arbeitskreise, Abstimmung und Stimmrecht

§ 6 Entgelt

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Vertraulichkeit

§ 8 Gerichtsstand

§ 9 Beginn und Dauer des Vertrags

§ 10 Schriftform

§ 11 Salvatorische Klausel

4. Abschnitt: Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Kooperation und die in diesem Rahmen bestehenden Rechte und Pflichten zwischen der VPH als unternehmensübergreifende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe Gesellschaftsvertrag in Anlage 2) und dem Aufgabenträger.

(2) Der Aufgabenträger bedient sich zur Erledigung der notwendigen verbundbezogenen Aufgaben, bspw. im Rahmen der Tarifbildung, der Einnahmenaufteilung, des Mobilitätsmanagements, des Verbundmarketings und des Vertriebs von Schulwegkostenträgerkarten und zentral verwalteten Zeitkarten sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Buchhaltung der VPH.

(3) Der Aufgabenträger bleibt Träger der sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebenden Rechten und Pflichten.

2. Abschnitt: Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 2 Tarif

(1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, im Verbundgebiet der VPH (Anlage 1) bei Vergaben zur Durchführung von SPNV-Leistungen ausschließlich den Gemeinschaftstarif im Hochstift vorzuschreiben.

(2) Der Aufgabenträger erhält für die Vertragsdauer das Recht zur Teilnahme an den Arbeitskreisen gemäß § 5 und verpflichtet sich, dort konstruktiv an der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs mitzuwirken, sodass bspw. Anpassungen, die aufgrund der Aufwands- und Ertragsentwicklung bzw. aufgrund rechtlicher Regelungen notwendig sind, umgesetzt werden. Soweit erforderlich, sind insoweit auch die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen anzupassen. Die Vermarktung des Tarifs gilt als verbundbedingtes Marketing.

(3) Die Festlegung und Weiterentwicklung des Tarifs erfolgt durch die VPH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen gemäß § 5.

§ 3 Einnahmenaufteilung

(4) Der Aufgabenträger akzeptiert die Regelungen der Einnahmenaufteilung entsprechend den Vorgaben der zum Vertragsschluss gültigen Einnahmenaufteilungsverträge im Zuständigkeitsbereich der VPH (Anlage 4). Die Einnahmenaufteilung umfasst sämtliche Ticketarten des Hochstift-Tarifs, die nach den Regelungen der jeweils aktuellen Einnahmenaufteilungsverträge den Verkehrsunternehmen zugeschieden werden.

(5) Die VPH ist verpflichtet, die Einnahmenaufteilung gemäß dem in Anlage 4 geregelten Verfahren durchzuführen.

§ 4 Arbeitskreise, Abstimmung und Stimmrecht

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehen folgende Arbeitskreise, an denen der Aufgabenträger teilnimmt:

- Tarif
- Einnahmenaufteilung

Die VPH ist berechtigt, weitere Arbeitskreise einzurichten, sofern dies erforderlich ist.

(2) Die Arbeitskreise verfügen jeweils über eine GO, die u.a. Teilnahme und das Stimmrecht des Aufgabenträgers regelt (Anlage 5).

(3) In den Arbeitskreisen werden z.B. Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen verabschiedet.

§ 5 Entgelt

(1) Die VPH erhält für die in den §§ 2 bis 5 beschriebenen Leistungen pro Kalenderjahr ein Entgelt, dessen Höhe sich zum einen aus einem Anteil in Höhe eines jährlich von der Geschäftsführung der VPH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kooperationspartner festzusetzenden Prozentsatzes des Auszahlungsbetrages aus der Einnahmenaufteilung der dem Unternehmen zugeschiedenen Schulwegkostenträgerkarten ergibt. Die Höhe des anderen Anteils ergibt sich aus dem gleichfalls von der Geschäftsführung der VPH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kooperationspartner festzusetzenden Prozentsatz des Auszahlungsbetrages aus der Einnahmenaufteilung gemäß den Poolschlüsseln A, B und C. Bis zur Feststellung der endgültigen Auszahlungsansprüche aus der Einnahmenaufteilung des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen die Abrechnungen vorläufig auf Basis der voraussichtlichen Einnahmenansprüche des Verkehrsunternehmens.

Unabhängig von der zuvor genannten Berechnung beträgt das zu zahlende Entgelt mindestens 1.500,- Euro p.a..

Das Entgelt wird zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gezahlt. Für einzelne Leistungen, die keiner eindeutigen Zuordnung unterliegen, erhält die VPH einen gleichfalls festzusetzenden Prozentsatz des Gesamteinnahmenanspruchs (Einnahmenanspruch aus Poolschlüsseln A, B, C sowie den Schulwegkostenträgerkarten).

Von den Aufgabenträgern ist ausschließlich der zuvor genannten Mindestbetrag (1.500,- Euro p.a.) zu leisten, da diese keinen unmittelbaren Einnahmenanspruch haben.

(2) Sollte der Entgeltanspruch der VPH für die zuvor genannten Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichend sein, so ist dies bei der Budgetplanung für das kommende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Die vorläufigen Rechnungsstellungen erfolgen in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. März und 15. September eines Kalenderjahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen endgültiger Einnahmenansprüche.

(4) Sollten im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen (vgl. §§ 2 bis 4) zusätzliche Aufgaben von dem Aufgabenträger gewünscht werden, stellt die VPH dem Aufgabenträger diese zusätzlichen Leistungen zu marktüblichen Kostensätzen in Rechnung.

(5) Endet der Vertrag gemäß § 9 Abs. 2 oder wird er gemäß § 9 Abs. 3 gekündigt behält die VPH den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Entgeltanspruch.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 6 Vertraulichkeit

Die VPH und der Aufgabenträger verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag jeweils erlangten Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Partners, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendigen Vorrichtungen, damit die Vertraulichkeit gewahrt werden kann; insbesondere werden Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, gesichert aufbewahrt.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn.

§ 8 Beginn und Dauer des Vertrags

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag endet automatisch soweit der Aufgabenträger im Verbundgebiet der VPH keinen Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG mehr betreiben lässt.

(3) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres in Schriftform gekündigt werden.

§ 9 Schriftform

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

4. Abschnitt: Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Plankarte des Verbundgebietes

Anlage 2 Gesellschaftsvertrag der VPH

Anlage 3 Grundlagenvertrag

Anlage 4 Tariftableau im Hochstift Einnahmenaufteilungsverträge im Zuständigkeitsbereich der VPH sowie etwaiger Folgeverträge bzw. Vertragsänderungen

Anlage 5 Geschäftsordnung(en)

Datum und Unterschriften

Unna, den

Für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ....:

....

Paderborn, den

Für die Verbundgesellschaft Paderborn / Höxter mbH

....